

Roland Blättler
Mattli 8
6365 Kehrsiten

Urs Amstad
Oberhostattstrasse 2
6375 Beckenried

Kanton Nidwalden
Landratssekretariat
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

26. November 2025

Interpellation von Landrat Roland Blättler und Landrat Urs Amstad betreffend Sachbeschädigung durch Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum und touristischer Infrastruktur

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reichen wir nachstehende Interpellation ein. Dabei wird der Regierungsrat aufgefordert, über Folgendes Auskunft zu erteilen:

Fragen

1. Wie viele polizeilich erfasste Fälle von Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Nidwalden festgestellt?
2. Welche Stellen sind zuständig für die Reinigung bzw. Wiederherstellung solcher Schäden – insbesondere entlang von Kantonsstrassen, Autobahnen, Bahntrassen und Wanderwegen?
3. Welche Kosten sind dem Kanton Nidwalden dadurch entstanden?
4. Wurde jeweils versucht, die Verursacher zu ermitteln und haftbar zu machen? Falls ja: mit welchem Erfolg?
5. Welche rechtlichen Grundlagen sieht der Regierungsrat, um bei wiederholten Sprayereien mit erkennbarer Symbolik (z. B. Vereinslogos) oder bei Vandalenakten durch Gruppen die verantwortliche Organisation gestützt auf das Verursacherprinzip haftbar zu machen?
6. Gibt es ein Konzept oder einen Dialog mit Organisationen, Schulen, Vereinen oder Tourismusverbänden, um solche Schäden präventiv zu verhindern?
7. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die Signalwirkung solcher Schäden im Sinne der Broken-Windows-Theorie zu minimieren?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen von zerstörten oder abgeräumten Wegweisern und Schildern auf die Sicherheit der Wanderer sowie auf das Image des Kantons als Tourismusregion?

Begründung

In Nidwalden häufen sich Sprayereien und Vandalenakte auf öffentlichem Eigentum – von Graffiti entlang von Strassen, Bahntrassen und Verkehrsbauten bis hin zu zerstörten oder abgeräumten Wegweisern und Schildern auf Wanderwegen. Solche Handlungen sind Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB und verursachen Kosten, die bislang allein von der öffentlichen Hand getragen werden.

Der sogenannte „Broken-Windows-Effekt“, 1982 von James Q. Wilson und George L. Kelling formuliert und international bekannt geworden durch das „New Yorker Modell“ unter Polizeichef Bill Bratton, zeigt: Werden kleine Zeichen von Verwahrlosung wie Graffiti oder fehlende Wegweiser nicht konsequent beseitigt, entsteht ein Signal der Duldung. Dies begünstigt weitere Regelverstösse und fördert ein Klima der Gleichgültigkeit.

Für Nidwalden sind drei Ebenen zentral:

Tatsache: Sprayereien und Vandalenakte sind Sachbeschädigung und verursachen Kosten.

Wirkung: Bleiben sie sichtbar oder unbehoben, entsteht ein Signal der Duldung und Nachahmung.

Politische Relevanz: Der Kanton verliert Ordnungskraft und Glaubwürdigkeit, wenn er zahlt, aber nicht konsequent reagiert – sowohl gegenüber der Bevölkerung als auch gegenüber dem Tourismus.

Darum ist zu klären, ob und wie der Kanton solche Schäden systematisch erfasst, beseitigt und den Verursachern – oder bei erkennbarer Symbolik auch Organisationen – in Rechnung stellen kann.

Vielen Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse

Roland Blättler

Urs Amstad

Folgende Mitglieder des Landrates haben die Interpellation von Landrat Roland Blättler und Landrat Urs Amstad betreffend Sachbeschädigung durch Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum und touristischer Infrastruktur vom 26. November 2025 mitunterzeichnet:

Christen Angela _____

Dremmel Bruno _____

Furrer Pius _____

Gabriel Sepp _____

Häfliger Pia _____

Keller Christoph _____

Niederberger-Kreienbühl Toni _____

Odermatt-Christen Armin _____

Odermatt-Niederberger Josef _____

Risi Beat _____

Suter Andreas _____

Walker Markus _____

